

möglich heben und alle im Geiste der Achtung vor dem Gesetz, vor dem Recht erziehen muß.<sup>2/</sup>

Dementsprechend sind die Verantwortung für Rechtserziehung und Rechtspropaganda sowie entsprechende Maßnahmen in einigen bedeutsamen Dokumenten festgelegt worden:

- im Beschluß des Zentralkomitees der KPdSU vom 15. September 1970 „Über Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtserziehung der Werktätigen“, der konkrete Aufgaben für die Partei- und Sowjetorgane, die Gewerkschaften, den Komsomol, die Justizorgane, Gerichte und Staatsanwaltschaften, die Presse, die Gesellschaft „Snanije“, das Verlagswesen, die Bildungs- und Kultureinrichtungen enthält<sup>3/</sup>;
- im Beschluß des Präsidiums des Zentralrats der Sowjetgewerkschaften vom 30. Oktober 1970 „Über die Arbeit der Gewerkschaften zur Verstärkung der Propagierung der Sowjetgesetze und zur Wahrung der Rechtsordnung“, der den Beschluß des Zentralkomitees der KPdSU für die Gewerkschaftsorganisationen konkretisiert<sup>4/</sup>;
- im gemeinsamen Beschluß der Kommissionen für Gesetzgebungsvorschläge des Unionsowjets und des Nationalitätensowjets der UdSSR vom 21. September 1972, in dem Empfehlungen zur Vervollkommnung der Rechtserziehung an staatliche Organe und Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen gerichtet wurden.<sup>5/</sup>

Bevor im folgenden der Stand der Rechtserziehung und Rechtspropaganda in der UdSSR dargestellt wird, sollen kurz einige terminologische Fragen geklärt werden:

Unter dem Begriff „Rechtserziehung“ werden in der UdSSR all jene Formen der ideologischen Beeinflussung der Menschen verstanden, die auf die Herausbildung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins gerichtet sind. Die Grundlagen, der Mechanismus und der Prozeß der Entstehung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins sind Gegenstand breiter wissenschaftlicher Erörterungen und interdisziplinärer Untersuchungen von Juristen, Sozialpsychologen und Soziologen.<sup>6/</sup>

Die Rechtserziehung vollzieht sich im Zusammenwirken der Vermittlung von Informationen über das geltende Recht, der Entwicklung von normensprechenden Einstellungen und Überzeugungen sowie der praktischen Rechtsverwirklichung durch die Bürger und sozialen Gruppen (Verhaltenselemente). Das Bekanntmachen der Bürger mit bestimmten Rechtsnormen oder Normenkomplexen geschieht im wesentlichen durch die Rechtspropaganda. Es ist jedoch falsch, die Rechtserziehung der Bürger lediglich auf die Rechtspropaganda zu beschränken — im Gegenteil: Soll die Rechtserziehung effektiv betrieben werden, muß man das ganze Arsenal der Agitation und Propaganda, der Bildung, Erziehung und Kultur nutzen, müssen die erzieherischen Potenzen des sozialistischen Rechts im Prozeß der Rechtsverwirklichung allseitig entfaltet werden.<sup>7/</sup>

1/ Breshnew, Neue Aufgaben des kommunistischen Aufbaus schöpferisch lösen, Moskau 1970, S. 21.

2/ Veröffentlicht in: Fragen der ideologischen Arbeit der KPdSU, -Sammlung von Dokumenten, Moskau 1972, S. 283 ff. (russ.).

3/ Auszugsweise veröffentlicht in: Handbuch der Gewerkschaftsarbeit, Moskau 1971, S. 46 f. (russ.).

4/ Die Materialien sind veröffentlicht in: Sowjetstaat und Sowjetrecht 1973, Heft 1, S. 3 ff. (russ.).

5/ vgl. hierzu Lukaschewa, „Die sozialrechtliche Psychologie“, Staat und Recht 1972, Heft 1, S. 110 ff.; Jakowlew, Kriminalität und Sozialpsychologie, Moskau 1971, S. 234 ff. (russ.).

6/ vgl. Nifontow, „Die Wirksamkeit der Arbeit bei der Rechtserziehung“, Sowjetjustiz 1972, Heft 16, S. 18 ff. (russ.).

Methodische Leitung und Koordinierung der Rechtserziehung und Rechtspropaganda

Rechtserziehung und Rechtspropaganda wurden in der UdSSR anfangs in ihrer Effektivität dadurch beeinträchtigt, daß sie weder zentral noch örtlich koordiniert und methodisch geleitet wurden. Es fehlte infolgedessen ein einheitliches und langfristig abgestimmtes Vorgehen aller an der Rechtserziehung und Rechtspropaganda beteiligten staatlichen Organe und Einrichtungen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie der gesellschaftlichen Organisationen.

Um die staatliche Verantwortung auf diesem Gebiet zu erhöhen, wurde dem im Jahre 1970 neu gebildeten Ministerium der Justiz der UdSSR sowie den Justizministerien der Unions- und der autonomen Republiken das Recht und die Pflicht übertragen, die Rechtserziehung und Rechtspropaganda methodisch zu leiten und sie mit der Tätigkeit anderer staatlicher Organe und Einrichtungen sowie gesellschaftlicher Organisationen zu koordinieren.<sup>8/</sup> Nach Ziff. 15 Abs. 2 des Statuts des Ministeriums der Justiz der UdSSR vom 21. März 1972 gehört die Organisation der Rechtspropaganda und die Aufklärung der Bevölkerung über die Gesetzgebung zu seinen Hauptaufgaben. Dazu macht sich das Ministerium der Justiz mit dem Stand der Rechtspropaganda in staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen vertraut, koordiniert deren Pläne der Rechtspropaganda und gibt die notwendigen methodischen Hinweise und Empfehlungen.<sup>9/</sup>

Zur Lösung dieser Aufgaben wurden in den Justizministerien der UdSSR, der Unions- und autonomen Republiken Abteilungen für Rechtspropaganda und Rechtserziehung der Bürger eingerichtet. Zugleich wurden koordinierend-methodische Räte für Rechtspropaganda bei den Justizministerien und den Justizabteilungen der Exekutivkomitees der Kreise und Gebiete gebildet.<sup>10/</sup> Sie werden von den Ersten Stellvertretern der Justizminister bzw. von den Leitern der Justizabteilungen geleitet; in ihnen arbeiten verantwortliche Vertreter staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen mit. Dem koordinierend-methodischen Rat beim Ministerium der Justiz der UdSSR gehören u. a. an: leitende Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft und des Obersten Gerichts der UdSSR, ein Stellvertreter des Ministers für Volksbildung, der stellvertretende Leiter des Staatlichen Komitees für Berufsbildung beim Ministerrat der UdSSR, ein Sekretär des Zentralkomitees des Komsomol, Chefredakteure oder leitende Mitarbeiter von zentralen Zeitungen und der Nachrichtenagenturen TASS und Nowosti sowie führende Rechtswissenschaftler. Durch diese Zusammensetzung ist gewährleistet, daß die Räte ihre gesetzliche Verantwortung zur methodischen Leitung und Koordinierung der Rechtspropaganda erfolgreich wahrnehmen können.

In einem Bericht vor dem Kollegium des Ministeriums der Justiz der UdSSR konnte der Erste Stellvertreter des Ministers die erfreuliche Bilanz ziehen, daß der koordinierend-methodische Rat zur Aktivierung der Rechtspropaganda im Lande und zur Vereinigung aller daran beteiligten Kräfte der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen beigetragen hat.<sup>11/</sup> Der Rat machte sich zunächst mit dem Stand der Rechtserziehung und Rechtspropaganda in den ver-

8/ Vgl. Keil, „Einige Aufgaben der sowjetischen Rechtspflegeorgane im Zusammenhang mit dem XXIV. Parteitag der KPdSU“, NJ 1971 S. 296 ff. (298).

9/ Das Statut des Ministeriums der Justiz der UdSSR ist veröffentlicht in: Sozialistische Gesetzlichkeit 1972, Heft 6, S. 30 ff. (russ.).

10/ Vgl. dazu Sucharew, „Die Effektivität der Rechtserziehung muß erhöht werden“, Der Schöffe 1972, Heft 1, S. 23 ff.

11/ Vgl. „Im Kollegium des Ministeriums der Justiz der UdSSR“, Sozialistische Gesetzlichkeit 1972, Heft 9 S. 85 frussl.